



PERSONALVERORDNUNG DER GEMEINDE FLIMS

(Fassung 08. März 2005)

I. Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Dienstverhältnis der Mitarbeiter der politischen Gemeinde Flims.

Soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die jeweiligen Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung sowie die dazugehörenden Ausführungserlasse.

Für die Lehrkräfte und den Revierförster gilt diese Verordnung als Ergänzung zum einschlägigen übergeordneten Recht.

Für Lehrverhältnisse ist der Lehrlingsvertrag massgebend.

Geben die obgenannten Bestimmungen keine rechtsgenügende Handhabe, gilt ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

II. Begründung und Beendigung Anstellungsverhältnis

Art. 3

Rechtsnatur und Anstellungsart

Die Anstellungsverhältnisse werden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet.

Als Amtsperiode gilt bei den Lehrkräften das Schuljahr. Das Dienstverhältnis kann beidseitig bis Ende Februar des laufenden Schuljahres gekündigt werden.

III. Rechte der Mitarbeiter

Art. 4

Einreihung der Stellen und Funktionen

Der Gemeindevorstand setzt den Einreihungsplan fest und reiht die Stellen in die Funktionsklassen ein.

In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand die Entlöhnung nach den geltenden Entlöhnungsgrundsätzen ohne Klasseneinreihung festsetzen oder Zwischenstufen einfügen.

Art. 5

Pensionskasse

Die Gemeinde versichert ihre Mitarbeiter und deren Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts. Die Bedingungen werden, soweit sie nicht durch Bundes- und Kantonsrecht vorbestimmt sind, durch den Gemeindevorstand geregelt.

Art. 6

Unfallversicherung

Der Kreis der versicherten Personen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG).

Die Gemeinde trägt die Prämie der Berufsunfallversicherung. Die Prämien der Nichtberufsunfallversicherung gehen zu Lasten des Arbeitnehmers.

Art. 7

Anhörungsrecht

Verursachen fach- oder führungsmässige Mängel eines Vorgesetzten dauernd Störungen des Betriebsklimas, haben unterstellte Mitarbeiter das Recht, von der übernächsten administrativ vorgesetzten Stelle angehört zu werden.

Art. 8

Beschwerderecht

Der Mitarbeiter kann in dienstlichen Angelegenheiten persönlicher Art Beschwerde führen. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet der übernächsten administrativ vorgesetzten Stelle einzureichen. Diese ordnet die erforderlichen Untersuchungen an. Der Entscheid ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Art. 9

Kurzurlaube

Fallen Kurzurlaube (Todesfälle, Geburten, Wohnungswechsel etc.) in die Ferien, auf Ruhetage oder in die Zeit von Krankheit und Unfall, so werden dafür keine besonderen Freitage gewährt. Zuständig für die Bewilligung solcher Urlaube ist der Gemeindevorstand resp. der Schulleiter.

Art. 10

Unbezahlter Urlaub

Der Gemeindevorstand fürs Gemeindepersonal bzw. der Schulrat für die Lehrkräfte sind zuständig für Gesuche für unbezahlten Urlaub.

IV. Pflichten der Mitarbeiter

Art. 11

Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten der verschiedenen Dienststellen werden durch den Gemeindevorstand festgelegt. Grundsätzlich richten sie sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Kantons.

Die Lektionen in der Gemeindeschule richten sich nach dem kantonalen Schulgesetz. Die Lehrer sind auf Anordnung des Schulrates verpflichtet, zusätzlichen, über die gesetzliche Pflichtleistung hinausgehenden Unterricht zu erteilen. Die Entschädigung wird durch den Schulrat festgesetzt.

Art. 12

Haftung

Der Mitarbeiter haftet der Gemeinde gegenüber gemäss kantonalem Verantwortlichkeitsgesetz für den Schaden, den er infolge Verletzung dieser Pflicht verursacht. Die gleiche Haftung gilt für die Gemeinde gegenüber Dritten.

Art. 13

Wohnsitz

Das Personal ist verpflichtet, in Flims den Zivil- und den Steuerwohnsitz zu nehmen. Auch zu einem späteren Zeitpunkt darf der Wohnsitz nicht in eine andere Gemeinde verlegt werden. Begründete Ausnahmen kann die jeweilige Wahlbehörde bewilligen.

Art. 14

Öffentliche Nebenämter und Nebenbeschäftigungen

Der Mitarbeiter darf mit einer Bewilligung der jeweiligen Wahlbehörde öffentliche Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen ausüben, welche sich mit seiner dienstlichen Stellung vertragen oder seine dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigen. Gesuche um Erteilung einer Bewilligung müssen vor Annahme der Wahl oder Aufnahme der Nebenbeschäftigung schriftlich an den Gemeindevorstand resp. Schulrat eingereicht werden.

Art. 15

Private Arbeiten in Räumlichkeiten der Gemeinde

Die Mitarbeiter dürfen vereinzelte und geringfügige Privatarbeiten für den eigenen Gebrauch, nicht aber für Dritte, ausserhalb der Arbeitszeit in den Arbeits- und Werkräumen ausführen, sofern der Betrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Das von der Gemeinde bezogene Verbrauchsmaterial ist zu verrechnen.

Für länger dauernde oder regelmässige Privatarbeiten ist vorgängig bei der Wahlbehörde eine Bewilligung einzuholen. Der Mitarbeiter hat die Kosten für Maschinenbenützung, Material- und Stromverbrauch zu bezahlen.

Art. 16

Aus- und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und des Lernpersonals wird gefördert. Über Aus- und Weiterbildung des Gemeindepersonals bis zu drei Tagen im Jahr entscheidet der Gemeindevorstand, darüber hinaus der Gemeindevorstand.

Für die Weiterbildung der Lehrerschaft ist der Schulrat zuständig.

Aufgebote zu obligatorischen Aus- und Weiterbildungskursen werden nicht angerechnet.

Art. 17

Betriebliche Vorschläge

Vorschläge der Mitarbeiter für Verbesserungen der Wirtschaftlichkeit, der Organisation, der Sicherheit oder der Zusammenarbeit können belohnt werden.

V. Disziplinarrecht

Art. 18

Disziplinarrecht und
Disziplinarbehörde

Das Disziplinarrecht richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden kantonalen Personalverordnung.

Als Disziplinarbehörde gilt die jeweilige Wahlbehörde.

VI. Zuständigkeit, Rechtsschutz und Verfahren

Art. 19

Zuständigkeit bei
Wahlen

Die Zuständigkeit bei Wahlen richtet sich nach der Gemeindeverfassung und der einschlägigen kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

Soweit in diesen Erlassen keine andere Zuständigkeit festgelegt ist, werden die Wahlen durch den Gemeindevorstand vorgenommen.

Gemeindevorstand und Schulrat können bei Vorliegen besonderer Gründe und im Sinne einer effizienten Abwicklung der Wahlgeschäfte diese Kompetenz delegieren.

Art. 20

Rechtsschutz

Soweit die übergeordnete kantonale Gesetzgebung keine andere Regelung vorsieht, können sowohl die Wahlbeschlüsse wie die personalrechtlichen Entscheide nach den Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VGG) mittels Rekurs beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 21Verfahren/
rechtliches Gehör

Vor jedem beschwerenden administrativen oder disziplinarischen Entscheid ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Wer von einem Entscheid betroffen wird, hat das Recht, in die betreffenden Akten Einsicht zu nehmen.

Im Übrigen gelten für das gemeinde-interne Verfahren die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen (VVG) sinngemäss.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 22**

Übrige Kompetenzen

Abweichernde Bestimmungen vorbehalten, gilt für alle übrigen personalrechtlichen Entscheide der Gemeindevorstand als zuständige Instanz. Dies gilt insbesondere dort, wo die kantonale Personalverordnung die Regierung bzw. das Departement als zuständig erklärt.

Art. 23

Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Personalverordnung wird die bestehende Personalverordnung vom 26. März 1972 aufgehoben, ebenfalls alle übrigen damit in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse.

Art. 24

Änderung des Dienstverhältnisses

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle Mitarbeiter in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen.

Art. 25

Dienstanweisungen

Sofern notwendig, kann der Gemeindevorstand in Form von Dienstanweisungen weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 26

Inkrafttreten

Die vorliegende Personalverordnung wurde durch die Urnengemeinde am 05. Juni 2005 angenommen und tritt per 01. Januar 2006 in Kraft.